



## **Steuerfortentwicklungsgesetz verabschiedet**

In abgespeckter Form wurde das sog. Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) noch kurz vor Weihnachten von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Die verabschiedeten Maßnahmen betreffen vor allem die Einkommensteuer und Anpassungen bei den Veranlagungszeiträumen 2025 und 2026. Für das laufende Jahr resultieren hieraus gemeindliche Mindereinnahmen in Höhe von rund einer Milliarde Euro. Damit verschärft sich die Finanzsituation der Kommunen, deren Kernhaushalte nach den ersten drei Quartalen 2024 bereits ein Minus von 25 Mrd. Euro aufwiesen, weiter.

Zur Ankurbelung der Konjunktur hatte die Bundesregierung im vergangenen Jahr vor der parlamentarischen Sommerpause eine erneute Wachstumsinitiative angekündigt. Ein Großteil der Maßnahmen fand sich im Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs Steuerfortentwicklungsgesetz wieder. Der Entwurf knüpfte an das Wachstumschancengesetz, welches erst im Frühjahr 2024 nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses beschlossen werden konnte, an. Im Kern sollten private Investitionen durch verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten und eine ausgebauten Forschungszulage stimuliert werden. Darüber hinaus waren aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, das Existenzminimum jederzeit steuerfrei zu stellen, Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag entsprechend anzupassen. Der ursprüngliche Entwurf hätte hinsichtlich zu erwartender Steuermindereinnahmen bei Bund, Ländern, Städten und Gemeinden eine volle Jahreswirkung - 20,92 Mrd. Euro (-4,823 Mrd. Euro Gemeinden) entfaltet. In der Spitze standen Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden in Höhe von -7,05 Mrd. Euro zu befürchten.

Mit dem vorgezogenen Ende der Ampel-Koalition war allerdings der Kompromiss der damaligen drei Regierungsfractionen zu den v. a. konjunkturpolitischen Maßnahmen des Gesetzesentwurfes hinfällig. Ohnehin hatten die Länder, aufgrund der massiven Steuermindereinnahmen für Länder und Kommunen, merkliche Bedenken geäußert und eine nochmalige Anrufung des Vermittlungsausschusses wäre nicht verwunderlich gewesen.

Die nun mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz verabschiedeten Maßnahmen betreffen vor allem die verfassungsrechtlich gebotene Anpassung des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 an die Ergebnisse des 15. Existenzminimumberichts sowie des 6. Steuerprogressionsberichts. Hierzu zählen u. a.:

- die Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.096 Euro in 2025 (2026 dann 12.348 Euro),
- die Anhebung des Kinderfreibetrages auf 9.600 Euro (2026 dann 9.756 Euro),
- die Anhebung des Kindergeldes auf 255 Euro (2026 dann 259 Euro) sowie
- die Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs um 2,6 Prozent im kommenden Jahr (2026 dann 2,0 Prozent).

Auch mit diesen Anpassungen gehen, wenn auch gegenüber dem ursprünglichen Entwurf deutlich reduziert, merkliche gemeindliche Mindereinnahmen einher.

Aufgrund der final vorgenommenen Änderung am SteFeG ergeben sich folgende Steuermindereinnahmen (in Mio. Euro):

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 13.725	-	- 7.195	- 13.520	- 14.420	- 14.825
Bund	- 6.421	-	- 3.552	- 6.453	- 6.686	- 6.901
Länder	- 5.356	-	- 2.649	- 5.168	- 5.716	- 5.858
Gemeinden	- 1.948	-	- 994	- 1.899	- 2.018	- 2.066

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Quelle: BT-Drs. 20/14309

Mit dem ursprünglichen Gesetzesentwurf waren v. a. aufgrund von angedachten Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung erheblich höhere Steuerausfälle bei den Kommunen zu befürchten gewesen.

Auf Drängen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte der Bundesrat frühzeitig signalisiert, dass diese Maßnahmen ohne Kompensationsmaßnahmen zugunsten der Kommunen keine Aussicht haben, eine Zustimmung im Bundesrat zu finden. Auch vor diesem Hintergrund wurden diese weiteren Maßnahmen im parlamentarischen Verfahren gestrichen. Konkret handelte es sich insbesondere um folgende Entlastungen für Unternehmen:

- Fortführung der degressiven Abschreibung für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Absatz 2 EStG) und Wiederanhebung auf das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 Prozent
- Reform der Sammelabschreibungen durch Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung (u. a. Anhebung auf 5.000 Euro)

Im Ergebnis wurde durch die Streichung ursprünglich angedachter Maßnahmen eine deutliche Verminderung der für die kommunale Ebene drohenden Mindereinnahmen erreicht, wie der nachfolgende Vergleich der Finanztableaus bzw. der Steuermindereinnahmen der Kommunen (in Mio.) Euro zwischen Regierungsentwurf und Beschlussempfehlung verdeutlicht.

	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr			
		2025	2026	2027	2028
<b>Regierungsentwurf</b>	-4.823	-1.098	-3.391	-5.677	-7.050
<b>Beschlussempfehlung</b>	-1.948	-994	-1.899	-2.018	-2.066

Quelle: Rundschreiben DST W 2236

Nichtsdestotrotz fallen die mit dem SteFeG verbundenen Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte insgesamt aber auch für die Kommunen angesichts der sehr schwierigen Gesamtlage der öffentlichen Haushalte erheblich ins Gewicht. Zudem bleibt abzuwarten, wie eine neue Bundesregierung nach der vorgezogenen Bundestagswahl auf die aktuellen Konjunkturentwicklungen reagieren wird.

**Weitere Informationen:**

Die Verkündung des Steuerfortentwicklungsgesetzes erfolgte im BGBl. 2024 I Nr. 449 vom 30.12.2024. Einsehbar unter: [www.recht.bund.de](http://www.recht.bund.de)

*jl-ru*